

# Förderaufruf Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im engen Zusammenhang mit dem Abbau bestehender Netzhemmnisse sowie dem Aufbau von Low Cost-Infrastruktur und Mobile Metering-Ladepunkten (Elektro-Mobil)

## Vorläufiger Förderantrag

**Name des Antragstellers:**

**Standort des Vorhabens:**

**Einzel-/Verbundvorhaben:** Einzelvorhaben \_\_\_\_\_, Verbundvorhaben \_\_\_\_\_

**Größe des Unternehmens<sup>1</sup>:** KMU \_\_\_\_ oder GU \_\_\_\_

**Beschreibung des Vorhabens<sup>2</sup>:**

- A) Demonstrationsräume (Reallabore) zur Erprobung des Abbaus von Netzausbauhemmnissen;
- B) Low Cost-Ladeinfrastruktur / Mobile-Metering-Ladepunkte;
- C) Ladeinfrastrukturlösungen mit intelligentem Management in nicht öffentlich-zugänglichen Räumen (Betriebshöfe, Arbeitgeberparkplätze etc.);
- D) Errichtung von intelligenten Ladesystemen für das privat motivierte Parken und Laden (Parkhaus in Mehrfamilienhäusern, öffentlich zugängliche Parkhäuser)

**Vorhabenbeginn:** \_\_\_\_\_, **Vorhabenabschluss:** \_\_\_\_\_

**Kosten/Ausgaben des Vorhabens:** \_\_\_\_\_ EUR

**Höhe der Förderung<sup>3</sup>:** \_\_\_\_\_ EUR

**Art der Beihilfe:** nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Elektro-Mobil des BMWi und BMUB ist als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV einzuordnen, basierend auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Europäischen Kommission von Juni 2014. Um den vorzeitigen Maßnahmebeginn auch europarechtlich förderungsschädlich zu gestalten, darf der sog. Anreizeffekt der Förderung nicht verloren gehen, ein reiner Mitnahmeeffekt muss also ausgeschlossen werden. Programmisierte Förderungen gelten regelmäßig als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit zumindest einen schriftlichen Beihilfeantrag mit gewissen

<sup>1</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR; wenn darüber: Großunternehmen (GU)

<sup>2</sup> Nichtzutreffendes streichen

<sup>3</sup> Gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie

Mindestangaben gestellt hat, vgl. etwa Art. 6 AGVO. Hierzu dient dieser vorläufige Förderantrag.

Hinweis

Konkrete Hinweise zum Verfahren ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. –aufrufen. So kann etwa noch ein Förderantrag notwendig sein, der weitergehende, programmspezifische Angaben fordert, insbesondere bei Verbundvorhaben. Mit Einreichung des o.g. vorläufigen Förderantrags ist noch keine Mittelzusage der öffentlichen Hand verbunden, ein Anspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht.